

**Stadt Steckborn**



# **Einladung zur Gemeindeversammlung**

**Donnerstag, 9. Dezember 2021, 20.00 Uhr  
in der Feldbachhalle**



	Seite
Vorwort.....	1
Einladung und Traktandenliste.....	2
Revision des Feuerschutz-Reglements der Stadt Steckborn.....	3
Diverse Kreditanträge zu Investitionen .....	4 - 13
Budget 2022	
▪ Erläuterungen und Antrag.....	14 - 15
▪ Erfolgsrechnung nach Sachgruppen / gestufter Erfolgsausweis .....	16 - 17
▪ Erfolgsrechnung nach Sachgruppen - nur Werkbetriebe.....	18 - 19
▪ Erfolgsrechnung nach Funktionen .....	20 - 24
▪ Erfolgsrechnung - Steuerplan .....	25
▪ Erfolgsrechnung nach Funktionen - graphische Darstellung .....	26 - 27
▪ Investitionsrechnung nach Funktionen .....	28 - 29
▪ Investitionsrechnung nach Sachgruppen.....	30
Steuerfuss 2022 - Antrag: 60%.....	31
Finanzplan 2023 - 2025	
▪ Allgemeine Informationen und Parameter .....	32 - 33
▪ Prognose über die Entwicklung der Erfolgsrechnung.....	34
▪ Prognose zu Verschuldung, Eigenkapital, Investitionen.....	35
▪ Kennzahlen 2022 - 2025.....	36 - 37
Neuorganisation Soziale Dienste und Berufsbeistandschaft: Beitritt zum Verein «Soziale Dienste Untersee & Rhein» .....	38 - 39
Feuerschutzreglement - im Anhang .....	nach Seite 39

Es gilt **Maskenpflicht** für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Gemeindeversammlung.  
Danke, dass Sie mithelfen, das Schutzkonzept umzusetzen.

**Detallierte Angaben zur Botschaft auf [www.steckborn.ch](http://www.steckborn.ch)**

Möchten Sie mehr Informationen? Dann können Sie das Detailbudget wie auch die Statuten des neu gegründeten Vereins auf der Webseite abrufen.  
Ebenfalls ist der Bezug über die Stadtverwaltung Steckborn, Telefon 058 346 20 00 oder per E-Mail unter [kanzlei@steckborn.ch](mailto:kanzlei@steckborn.ch) möglich.



**«Gesamtwerk für die nächsten 365 Tage»**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Ein Budgetbericht sollte sich wie ein Buch lesen, das zu einem Bestseller gekrönt wurde. Diese stehen bekanntlich jeweils oben auf der Hitliste, sollten spannend und auf keinen Fall langweilig sein. So freue ich mich, Ihnen mit dem Budgetbericht eine interessante Lektüre überreichen zu dürfen. Es ist ein Gesamtwerk für die nächsten 365 Tage, gestaltet von vielen fleissigen Menschen aus der Verwaltung, des Werkhofs und der Behörden.



Zwischen einem Bestseller und dem Budgetbericht einer Stadt besteht jedoch ein grosser Unterschied: Ein Bestseller ist in der Regel nicht mit vielen Zahlen bespickt, liest sich leicht und wenn man einmal begonnen hat, kann man fast nicht mehr aufhören zu lesen. Im Budgetbericht wimmelt es hingegen von Zahlen und es muss korrekt und wie vorgeschrieben dargestellt sein. Mit der Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell (HRM2) wurde es ausserdem noch ausführlicher, umfangreicher und auch sehr viel aufwändiger. Wir sind überzeugt, dass unser Budgetbericht inhaltlich so aufschlussreich wie möglich ist; er soll das Folgende aufzuzeigen:

- Was wollen wir zukünftig an Investitionen realisieren und zu welchen Bedingungen und Preisen?
- Was bringt das Jahr 2022?

Diese und viele weitere Fragen interessieren die aufmerksamen Einwohner unsere Stadt. Wenn Sie zusätzliche Fragen haben, scheuen Sie sich nicht, vor der Budgetversammlung im Stadthaus vorbeizukommen.

**Herzlichen Dank**

Ich möchte mich bei Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, herzlich für die vielen positiven Rückmeldungen, Gespräche und Begegnungen der vergangenen Monate bedanken. Auch den Mitgliedern des Stadtrates, der Kontrollstelle und den Mitarbeitenden gebührt für die konstruktive, intensive und äusserst wertvolle Zusammenarbeit bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben ein grosses Dankeschön.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und freue mich, Sie an der Budgetversammlung begrüßen zu dürfen!

*Kathrin Mancuso,*  
Gemeindepräsidentin a.i.



## Einladung zur Gemeindeversammlung

**Donnerstag, 9. Dezember 2021, 20.00 Uhr  
in der Feldbachhalle, Steckborn**

### Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmezähler
3. Revision des Feuerschutz-Reglements der Stadt Steckborn
4. Diverse Kreditanträge für Investitionen:
  - a. Reorganisation Gemeindearchiv und Informationsverwaltung - CHF 100'000.--
  - b. Feuerwehr: Ersatzbeschaffung Mannschaftstransporter - CHF 110'000.--
  - c. Ortsplanung: Ausscheidung Gewässerraum - CHF 90'000.--
  - d. Sanierung Badesteg im Freibad - CHF 100'000.--
  - e. Werkhof: Ersatzbeschaffung Traktor - CHF 94'000.--
  - f. Seerainstrasse: Strassensanierung und Werk-Teilerschiessung - CHF 709'200.--
  - g. Sanierung Wolfkehlenstrasse - CHF 604'200.--
  - h. Sanierung Mühletalstrasse - CHF 454'100.--
  - i. Erschliessung Walch - CHF 364'500.--
  - j. Ersatz bestehendes BHKW in der ARA - CHF 240'000.--
  - k. Erstellung Werkkommunikation für Smart-Metering / Smart Grid-System: Elektrizitätswerk: CHF 1'554'000.-- / Wasserwerk: CHF 297'000.--
  - l. Abbruch Freileitung / Neubau MS-Verkabelung TS Höfli zu TS Chapf - CHF 70'000.--
  - m. Ersatz MS-Verkabelung TS Schweizerland zu TS Länge - CHF 125'000.--
  - n. Ersatz MS-Verkabelung TS Länge zu TS Geissberg - CHF 65'000.--
5. Budget 2022
6. Steuerfuss 2022 - Antrag: 60%
7. Finanzplan 2022 - 2025
8. Neuorganisation Soziale Dienste und Berufsbeistandschaft: Beitritt zum Verein «Soziale Dienste Untersee & Rhein»
9. Mitteilungen und Umfrage

Der Stadtrat freut sich über Ihre Teilnahme.

### Stadtrat Steckborn



*Anschliessend an die Gemeindeversammlung werden alle Besucher und Besucherinnen zum Apéro eingeladen. Der Stadtrat freut sich auf diese Möglichkeit des Gesprächs und des Zusammenseins.*



## 3. Revision des Feuerschutz-Reglements der Stadt Steckborn

Der Kanton Thurgau hat das Gesetz über den Feuerschutz total revidiert und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Anlass zur Gesetzesrevision gegeben hat einerseits die vom Grosse Rat am 07.12.2016 erheblich erklärte Motion zur Liberalisierung des Kaminfegerdienstes und andererseits verschiedene Neuerungen und Weiterentwicklungen im Bereich des Feuerschutzes seit Verabschiedung des alten Gesetzes aus dem Jahre 1994.

Dies hat zur Folge, dass nun auch die Gemeinden ihr Feuerschutz-Reglement überarbeiten müssen. Das nun zur Genehmigung vorliegende Feuerschutz-Reglement der Stadt Steckborn basiert auf dem Muster-Reglement des Kantons, das in einer breit abgestützten Fachgruppe erarbeitet wurde. Unsere Feuerschutzkommission hat das Muster-Reglement überarbeitet und finalisiert. Es ist nach den Sommerferien durch den Stadtrat verabschiedet worden. Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft hat das Reglement in seiner Vorprüfung ebenfalls gutgeheissen.

Mit dem vorliegenden Feuerschutz-Reglement ist eine gesetzliche Grundlage geschaffen worden, welche dem übergeordneten Recht Rechnung trägt und dadurch mögliche Rechtsunsicherheiten eliminiert werden.

#### Antrag:

Der Stadtrat empfiehlt, das vorliegende Feuerschutz-Reglement zu genehmigen.

Das komplette Feuerschutz-Reglement ist als Anhang - am Ende dieser Botschaft - ab Seite 39 beigefügt.



## 4. Diverse Kreditanträge für Investitionen

### Allgemeine Informationen

Nachfolgend werden einzelne Objektkredite traktandiert, über die es gesondert zu beschliessen gilt. Die Finanzierung der Kredite erfolgt über den

- Steuerertrag im allgemeinen Haushalt z.B. Strassenbau, Ortsplanung, allg. Verwaltung
- Gebührenertrag in den spezialfinanzierten Betrieben z.B. Wasserwerk, ARA, Elektrizitätswerk.

Je nach Projekt werden die Brutto-Kreditkosten durch Subventionen, Perimeterbeiträge oder Beiträge Dritter reduziert. Die buchhalterischen Auswirkungen sind bei allen Investitionen gleich: höherer Abschreibungs- und Zinsaufwand in der Erfolgsrechnung ab dem Jahr der Inbetriebnahme.

### 4a. Reorganisation Gemeindearchiv und Informationsverwaltung - Kreditantrag CHF 100'000.--

Die Stadt Steckborn steht im Bereich der Informationsverwaltung vor grossen Herausforderungen. Letztmals wurde vor mehr als zehn Jahren ein Teil des Papierarchivs bearbeitet.

Jedoch besteht keine einheitliche Übersicht, welche Akten konkret überhaupt vorhanden sind. Es fehlt ein Findmittel zu den archivierten Unterlagen.

Das Gemeindearchiv wurde bisher zwar kostengünstig, jedoch nicht nach den gesetzlichen Anforderungen und den Richtlinien des Staatsarchives geführt. So erfolgt zum Beispiel die Lagerung der Akten bis heute in Verpackungen, die nicht alterungsbeständig sind. Generell sind Akten schlecht, teilweise sogar überhaupt nicht auffindbar. Erschwerend kommt hinzu, dass verschiedene Archivstandorte vorhanden sind.

Im elektronischen Bereich fehlt ein Überblick über die verschiedenen Ablagen und es wurden zu verschiedenen Zeiten verschiedene Registraturpläne verwendet und teilweise von einzelnen Mitarbeitenden ad hoc entworfene Ablagesysteme verwendet.

Gemäss der seit Januar 2021 geltenden Archivgesetzgebung (SR 432.10) muss die Informationsverwaltung folgende Elemente besitzen bzw. Bedingungen erfüllen:

- Grundlegende Konzepte der Schriftgutverwaltung müssen umgesetzt werden, insbesondere das Dossierprinzip.
- Ein Lebensphasenmodell mit Aufbewahrungsfristen und der Beurteilung der Archiwürdigkeit, einer Definition von Lebensphasen von der Bildung der Dossiers bis zu deren Archivierung bzw. Vernichtung muss implementiert sein.
- Es muss ein Registraturplan vorhanden sein.
- Zu den archivierten Unterlagen muss ein Findmittel in Form eines Verzeichnisses existieren.
- Das Problem der digitalen Langzeitarchivierung muss angegangen werden.

Der Kreditantrag über CHF 100'000.-- für die Reorganisation Gemeindearchiv und der Informationsverwaltung umfasst folgende Hauptpunkte:

1. Ordnung, Erschliessung und Konservierung (Reinigung Verpackung) des Gemeindearchives
2. Nachführung des physischen Archives
3. Einführung elektronische Geschäftsverwaltung - zuerst nur als Protokollverwaltungsprogramm



Mit der elektronischen Geschäftsverwaltung (GEVER) werden die elektronischen Daten und Dokumente klassifiziert, wodurch die Ablage bewirtschaftet werden kann. Den Daten sind Aufbewahrungsfristen hinterlegt und werden aufgrund der festgelegten Kriterien in eine Langzeitarchivierung überführt oder vernichtet.

Als Sofortmassnahme soll im 2022 das Protokollverwaltungsprogramm in Betrieb genommen werden. Die eigentliche Ablösung des Papierarchivs durch eine elektronische Geschäftsverwaltung löst eine grundlegende Umstellung vieler Prozesse in der Verwaltung aus. Der Übergang in die elektronische Datenhaltung zieht auch einen Übergang in eine elektronische Langzeitarchivierung nach sich. Dank standardisierter Exportschnittstellen in den Geschäftsverwaltungssystemen kann die elektronische Langzeitarchivierung zu einem späteren Zeitpunkt angegangen werden. Für die eigentliche Beschaffung des Geschäftsverwaltungssystems (Softwarelizenzen ganze Verwaltung) und die Implementierung eines Systems zur elektronischen Langzeitarchivierung werden zu einem späteren Zeitpunkt mit separaten Krediten beantragt werden müssen.

**Antrag:** Der Stadtrat beantragt, den Kreditantrag von CHF 100'000.-- zwecks Reorganisation des Gemeindearchiv und der Informationsverwaltung zu genehmigen.

### 4b. Ersatzbeschaffung Mannschaftstransporter der Feuerwehr - Kreditantrag CHF 110'000.--

Im Rahmen der Finanzplanung steht die Ersatzbeschaffung des Mannschaftstransporters „VW T4“, Rufname Lago 14, an.

Bei dieser ordentlichen Ersatzbeschaffung handelt es sich um ein Fahrzeug, welches im Bereich der Logistik, dem Transport von Mannschaft und Material eingesetzt wird. Zusätzlich wird mit diesem Transporter eine Schiebeleiter mitgeführt und findet als Zugfahrzeug für Anhänger seine Anwendung.

Das bestehende Fahrzeug aus dem Jahre 2001 hat einen Kilometerstand von 157000 km und ist seit dem Jahre 2009 als Feuerwehrfahrzeug im Einsatz. Seit längerem machen sich altersbedingte Störungen bemerkbar und entsprechend häufen sich die (grossen) Reparaturen.

Um die Kosten und die Einsatzsicherheit in den kommenden Jahren zu gewährleisten, ist ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug für die Beförderung von neun Personen und einem maximalen Gesamtgewicht von max. 3.5 t (Führerausweis Kat. B). Bei einem spontanen Ausfall fehlt der Feuerwehr ein wichtiges Fahrzeug, um Personen an die Einsatzstelle zu transportieren. Dazu gehört auch die Erreichbarkeit im weitläufigen Stützpunktgebiet.

Die Ersatzbeschaffung beläuft sich auf CHF 110'000.-- brutto. Die Gebäudeversicherung sichert einen Beitrag von 30 % an die Anschaffungskosten zu.

**Antrag:** Der Stadtrat beantragt, den Bruttokredit von brutto CHF 110'000.-- zwecks Ersatzbeschaffung eines Mannschaftstransporters für die Feuerwehr zu genehmigen.



#### 4c. Ortsplanung: Ausscheidung Gewässerraum - Kreditantrag CHF 90'000.--

Die Festlegung des Gewässerraums stellt sicher, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Der Gewässerraum gewährleistet unter anderem den Schutz vor Hochwasser, den natürlichen Transport von Geschiebe, die Ausbildung einer naturnahen Strukturvielfalt sowie die Entwicklung standorttypischer Lebensräume und deren Vernetzung. Dazu wird entlang aller oberirdischen, fliessenden und stehenden Gewässer ein Korridor festgelegt, der primär dem Gewässer zur Verfügung steht.

Aufgrund der Revision des Gewässerschutzgesetzes des Bundes anfangs 2011 muss der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer neu mit sogenannten Gewässerraumlinien festgelegt werden. Für diese grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume haben die Thurgauer Gemeinden eine Frist bis Ende 2026 einzuhalten.

Gewässer- und Waldabstände sind bisher oft in Baulinienplänen oder Gestaltungsplänen festgelegt worden. Um widersprüchliche Festlegungen zu vermeiden, müssen die bestehenden Baulinienpläne und Gestaltungspläne an die Gewässerraumfestlegung angepasst oder komplett aufgehoben werden.

Im Kanton Thurgau werden die Vorschriften des Bundes in zwei Phasen umgesetzt. In der ersten Phase wurde der Raumbedarf durch den Kanton als behördenverbindliche Grundlage festgelegt. In der zweiten Phase legen die Gemeinde auf Basis des behördenverbindlichen Raumbedarfs den grundeigentümergebundenen Gewässerraum bis Ende 2026 fest. Dies erfolgt im Rahmen einer Sondernutzungsplanung in Form von Gewässerraumlinien.

Wenn der Gewässerraum durch die Gemeinde mittels Gewässerraumlinien grundeigentümergebunden festgelegt wurde, ersetzt diese im massgebenden Abschnitt die heute geltenden Gewässerabstandsvorschriften nach Planungs- und Baugesetz.

Um diese gesetzlichen Vorgaben umzusetzen, wird ein Kredit von CHF 90'000.-- benötigt.

**Antrag:** Der Stadtrat beantragt, den Bruttokredit von CHF 90'000.-- für die Ausscheidung der Gewässerräume zu genehmigen.

#### 4d. Sanierung Badesteg im Freibad - Kreditantrag CHF 100'000.--

Der Badesteg im Freibad aus dem Jahr 2008 entspricht nicht mehr den gängigen Sicherheitsstandards. Die Holzpfähle sind teilweise morsch und spröde durch die Witterungseinflüsse. Der Badesteg soll nun anstelle von Holz mit Stahlpfählen saniert werden, um die Lebensdauer des Stegs zu erhöhen und die Wartungsintervalle zu reduzieren (tiefere Unterhaltskosten). Die Bruttokosten belaufen sich auf CHF 100'000.--.

**Antrag:** Der Stadtrat beantragt, den Bruttokredit von CHF 100'000.-- für die Sanierung des Badestegs zu genehmigen.



#### 4e. Werkhof: Ersatzbeschaffung Traktor - Kreditantrag CHF 94'000.--

Der bestehende Traktor ist in die Jahre gekommen. Bevor nun die kostenintensiven Service- und Reparaturkosten anfallen, soll der Traktor inkl. Böschungsmäher durch ein gleichwertiges Fahrzeug ersetzt werden. Der neue Böschungsmäher inkl. Heckenschere ermöglicht zudem das Arbeiten mit verschiedenen Anbauteilen.

Die Bruttokosten für die Neuanschaffung belaufen sich auf CHF 94'000.--. Der bestehende Traktor kann für ca. CH 22'000.-- eingetauscht werden. Somit verbleiben Nettoinvestitionskosten von CHF 72'000.--.

**Antrag:** Der Stadtrat beantragt, den Bruttokredit von CHF 94'000.-- für Ersatzanschaffung eines Traktors zu genehmigen.

#### 4f. Seerainstrasse: Strassensanierung und Werk-Teilerschiessung - Kreditantrag für CHF 709'200.--

Die Bauparzelle unterhalb des Sportplatzes hat den Grundstücksbesitzer gewechselt und das Grundstück könnte in absehbarer Zeit überbaut werden. Gemäss PBG hat die Gemeinde für die entsprechende Erschliessung zu sorgen. Bei der genaueren Überprüfung der Seerainstrasse wurde zudem ersichtlich, dass der untere Strassenteil in einem schlechten Zustand ist und die Werkleitungen für eine Erschliessung nur punktuell vorhanden sind. Um weitere Schäden durch eine Mehrbelastung infolge der geplanten Überbauung vorzubeugen, ist eine Sanierung des Strassenabschnittes prioritär einzustufen.

Des Weiteren sind für die Ergänzung des Wasserleitungsnetzes sowie die Erweiterung der Meteor- und Schmutzwasserleitungen neue Leitungen zu verlegen. Die EW-Verkabelung und die Strassenbeleuchtung ist zu ergänzen bzw. zu ersetzen als auch den Strassenkörper mit einer Strassenentwässerung zu ergänzen. Den Grundeigentümern werden die Erschliessungskosten über Perimeterbeiträge weiterverrechnet. Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 709'200.-- brutto.

Kostenstellen	Bruttobetrag	Beiträge Dritter	Nettoinvestition
6155 - Anteil Strasse	CHF 210'000		
7101 - Anteil Wasserwerk	CHF 108'750	CHF 77'750	
7200 - Anteil ARA	CHF 262'000	CHF 262'000	
8711 - Anteil Elektrizitätswerk	CHF 128'500		
Total Kosten	CHF 709'200	CHF 339'750	CHF 369'450

**Antrag:** Der Stadtrat beantragt, den Bruttokredit von insgesamt CHF 709'200.-- zur Strassensanierung und Werk-Teilerschiessung in der Seerainstrasse zu genehmigen.





#### 4g. Sanierung Wolfkehlenstrasse (und Teil Mühletalstrasse) - Kreditantrag CHF 604'200.--



Aufgrund der Zustandsberichte und des Genereller Entwässerungsplans (GEP) ist der Abschnitt der Wolfkehlenstrasse übergehend in die Mühletalstrasse (bis zur Kreuzung) im kommenden Jahr zu sanieren.

Zugleich wird auch die alte und sanierungsbedürftige Wasserleitung erneuert, dies im Zusammenhang mit der Erweiterung der Hochzone und deren Anschluss an die Wasserleitung in der Wolfkehlenstrasse. Beim EW wird das Leitungsnetz auf den neusten Stand gebracht und die Feinverteilung über eine neue Verteilkabine erschlossen.

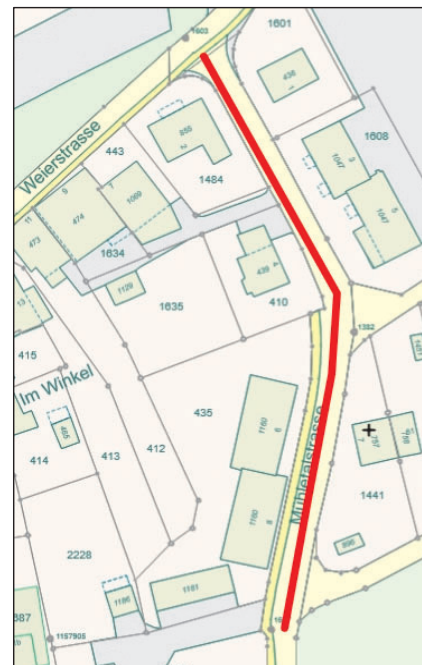
Um Synergien zu nutzen, ist auch der Zustand der Strasse überprüft worden. Das im Plan markierte Strassenstück Teil Wolfkehlenstrasse und Teil Mühletalstrasse ist in einem schlechten Zustand und soll zeitgleich mit dem Werkleitungsbau saniert werden.

Kostenstellen	Bruttobetrag	
6155 - Anteil Strasse	CHF	325'000
7101 - Anteil Wasserwerk	CHF	116'200
7200 - Anteil ARA	CHF	78'000
8711 - Anteil Elektrizitätswerk	CHF	85'000
<b>Total Kosten</b>	<b>CHF</b>	<b>604'200</b>

**Antrag:** Der Stadtrat beantragt, den Bruttokredit von insgesamt CHF 604'200.-- zur Sanierung Wolfkehlenstrasse zu genehmigen.



#### 4h. Sanierung Mühletalstrasse - Kreditantrag CHF 454'100.--



Die starke Beanspruchung der Mühletalstrasse, zwischen Weiherstrasse und der Kreuzung Haldenbergstrasse hat dazu geführt, dass die Strasse über die Jahre hinweg stark gelitten hat und saniert werden muss.

Neben den eigentlichen Sanierungsarbeiten am Strassenkörper inkl. Entwässerung ist der Ersatz der alten, brüchigen Wasserleitung ebenfalls vorgesehen.

Beim Meteorwasser soll ein Zusammenschluss der Leitungen aus der Haldenbergstrasse zur Rodelstrasse umgesetzt werden, um das Regenwasser nicht wie bisher über die ARA abzuleiten, sondern in die zum Teil bestehende resp. neu zu erstellende Meteorleitung.

Im EW-Bereich soll eine Leerrohranlage im Graben mitverlegt werden.

Kostenstellen	Bruttobetrag	
6155 - Anteil Strasse	CHF	260'100
7101 - Anteil Wasserwerk	CHF	94'000
7200 - Anteil ARA	CHF	80'000
8711 - Anteil EW	CHF	20'000
<b>Total Kosten</b>	<b>CHF</b>	<b>454'100</b>

**Antrag:** Der Stadtrat beantragt, den Bruttokredit von total CHF 454'100.-- zur Sanierung der Mühletalstrasse zu genehmigen.



#### 4i. Erschliessung Walch - Kreditantrag CHF 154'500.--

Das Gebiet Walch liegt am südlichen Ostrand von Steckborn und grenzt an das Feldbachtobel an. Durch den Umbau eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes ist der Grundeigentümer wie auch die übrigen anschlusspflichtigen Gebäude im Gebiet Walch verpflichtet, an das öffentliche Kanalisationsnetz anzuschliessen. Im Erschliessungsbereich befinden sich fünf Liegenschaften, die noch nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen sind. Die Erschliessungskosten Abwasser werden durch die Grundeigentümer finanziert.

Zeitgleich kann im Bereich EW eine weitere Freileitung beseitigt und durch eine Erdleitung ersetzt werden. Bei der Wasserversorgung wird eine alte Leitung im gleichen Graben ersetzt.

Kostenstellen	Bruttobetrag	Beiträge Dritter	Nettoinvestition
7101 - Anteil Wasserwerk	CHF 14'500		
7200 - Anteil ARA	CHF 95'000	CHF 95'000	
8711 - Anteil Elektrizitätswerk	CHF 45'000		
Total Kosten	CHF 154'500	CHF 95'000	CHF 59'500

**Antrag:** Der Stadtrat beantragt, den Bruttokredit von insgesamt CHF 154'500.-- für die Erschliessung Walch zu genehmigen.

#### 4j. Ersatz bestehendes Blockheizkraftwerk in der ARA (BHKW) - Kreditantrag CHF 240'000.--

Die ARA Steckborn verfügt über ein Blockheizkraftwerk (BHKW) aus dem Jahre 2005, das mit Biogas - hergestellt aus dem Klärschlamm - den internen Energieverbrauch von ca. 1/3 Strom und ca. 2/3 für die benötigte Wärme produziert. Die Anlage ist in die Jahre gekommen und es stehen grössere Reparaturen an. Störungen häufen sich und neue Ersatzteile sind keine oder mit hohen Kosten verbunden. Aus wirtschaftlichen Gründen zeichnet sich nun ein Ersatz des BHKW's ab.

Die bestehende Anlage soll durch zwei kleine Kraftwerke ersetzt werden, um den Betrieb resp. die Biogasverarbeitung ununterbrochen gewährleisten zu können und das überschüssige Gas nicht ungenutzt zu lassen. Auch die bestehende Gasreinigungsanlage wird auf die neusten Technologien angepasst und entsprechend nachgerüstet.

Die beiden Kraftwerke können zukünftig - je nach Gasproduktion - einzeln oder parallel Strom und Wärme produzieren und somit zu einer weiteren Optimierung des Betriebs der ARA beitragen. Die gesamten Investitionskosten belaufen sich auf CHF 240'000.--

**Antrag:** Der Stadtrat beantragt, den Bruttokredit von CHF 240'000.-- zwecks Ersatz des bestehenden BHKW zu genehmigen.



#### 4k. Erstellung Werkkommunikation für Smart-Metering / Smart Grid-System - Elektrizitätswerk: Kreditantrag CHF 1'554'000.-- - Wasserwerk: Kreditantrag CHF 297'000.--

##### Regulatorische Vorgaben

Im Mai 2017 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das revidierte Energiegesetz angenommen. Zur Umsetzung der Vorgaben müssen schweizweit bis Ende 2027 intelligente Messeinrichtungen eingesetzt werden. Mit der Marktöffnung hat die Informationstechnologie im Energieversorgungsunternehmen eine noch höhere strategische Bedeutung erreicht. Die Komplexität in den Aufgabenbereichen Energiemessung, Energiedatenmanagement und Abrechnung wird weiter zunehmen.

Die Realisationskosten von Smart Metering kann zu 100% in der Netznutzung geltend gemacht werden, dies hat der Gesetzgeber in Art. 15 Stromversorgungsgesetz vorgesehen. Diese Massnahme unterstreicht die Wichtigkeit der neuen Technologie für die zukünftige Energieversorgung.

##### Ziel der Investition

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben hat die Stadt Steckborn die Einführung eines flächendeckenden Smart Meter- und Smart Grid-Systems für ihr Verteilnetz bis spätestens 2027 einzuführen. Mit dem jetzigen Kreditbegehren wird beabsichtigt, eine vollständige Umstellung in den kommenden fünf Jahren, d.h. bis 2026, zu realisieren.

Neben der Fernablesung über Energiezähler – sogenannte Smart Meter – sollen auch Fremdmedien, wie beispielsweise Wasser, über dasselbe System ausgelesen werden können. Die Anbindung der Fremdzähler erfolgt über den Smart Meter. Das Smart Grid-System ermöglicht neben der Zählerfernauslesung auch die vorhandene Rundsteuerung komplett abzulösen und diese künftig dynamisch zu gestalten.

##### Kostendetails der Investition

Elektrizitätswerk	Kosten CHF
Gesamtintegration Gridstream AIM	35'000.00
<ul style="list-style-type: none"> <li>Stammdaten- und Verrechnungsschnittstellen zwischen Verrechnungs- und Ablesesystem</li> <li>Integration Kommunikationsverbindung Gemeinde - Rechenzentrum</li> <li>Aufbau Mandant EWE</li> <li>Systemaufbau- und Test</li> <li>Lizenzen für Strom, Wasser und Gas</li> <li>Allfällige Regiearbeiten</li> </ul>	
Parametrierungsaufwand	14'000.00
Initialisierung dynamisches Lastmanagement	20'000.00
<ul style="list-style-type: none"> <li>Initialisierung und Lizenzen</li> <li>Erweiterungen bzw. Anpassungen vor Ort</li> </ul>	
Gesamtkosten Kommunikationsnetzausbau	139'000.00
Gesamtkosten intelligente Messgeräte – Ersatz und Ausbau	1'346'000.00
<b>Gesamtkosten Elektrizitätswerk 2022 - 2026</b>	<b>1'554'000.00</b>

Wasserwerk	Kosten CHF
Gesamtkosten Wasserzähler – Ausbau	297'000.00
<b>Gesamtkosten Wasser CHF 2022 - 2026</b>	<b>297'000.00</b>



#### Umsetzungsplan

Es ist geplant, die Gesamtinvestition in fünf Jahresetappen umzusetzen. In einer ersten Etappe wird das Kommunikationsnetz aufgebaut sowie die Geräte-Integration und die Schnittstellen zu den Umsystemen vorbereitet. Danach werden sämtliche Strom- und Wasser-Zähler und die Empfänger der Rundsteuerung gewechselt. Bis im Jahr 2026 sollte das Projekt abgeschlossen sein.

**Antrag:** Der Stadtrat beantragt, für die Erstellung der Werkkommunikation zwecks Realisation eines Smart Metering / Smart Grid-Systems im Elektrizitätswerk für CHF 1'554'000.-- im Wasserwerk für CHF 297'000.00 zu genehmigen.

#### 4l. Abbruch Freileitung / Neubau MS-Verkabelung TS Höfli zu TS Chapf - Kreditantrag CHF 70'000.--

Die Mittelspannungs-Freileitung zwischen den Trafostationen Höfli und Chapf muss saniert werden. Es ist geplant, die Freileitung durch ein erdverlegtes Mittelspannungskabel zu ersetzen. Das Kabel kann in eine weitgehend vorhandene Rohranlage eingezogen werden.

**Antrag:** Der Stadtrat beantragt, den Bruttokredit von CHF 70'000.-- zwecks Abbruch der Freileitung und Neubau der MS-Verkabelung TS Höfli zu TS Chapf zu genehmigen.

#### 4m. Ersatz MS-Verkabelung TS Schwiizerland zu TS Länge - Kreditantrag CHF 125'000.--

Das bestehende Mittelspannungskabel zwischen den Trafostationen (TS) Schwiizerland – Länge ist etwa 70 Jahre alt. Das Kabel ist an vielen Orten gemufft und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen hinsichtlich der Kurzschlussfestigkeit. Es ist geplant, das Kabel zu ersetzen. Das neue Kabel kann grösstenteils in bestehende Rohrtrassen eingezogen werden. Die Kosten werden auf CHF 125'000.-- veranschlagt.

**Antrag:** Der Stadtrat beantragt, den Bruttokredit von CHF 125'000.-- zwecks Ersatz der MS-Verkabelung TS Schwiizerland zu TS Länge zu genehmigen.



#### 4n. Ersatz MS-Verkabelung TS Länge - TS Geissberg – Kreditantrag CHF 65'000.--

Das bestehende Mittelspannungskabel zwischen den Trafostationen (TS) Länge - Geissberg ist etwa 70 Jahre alt. Das Kabel ist an vielen Orten gemufft und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen hinsichtlich der Kurzschlussfestigkeit. Es ist geplant, das Kabel zu ersetzen. Das neue Kabel kann grösstenteils in bestehende Rohrtrassen eingezogen werden. Die Kosten werden auf CHF 65'000.-- veranschlagt.

**Antrag:** Der Stadtrat beantragt, den Bruttokredit von CHF 65'000.-- zwecks Ersatz der Mittelspannungsverkabelung von TS Länge zu TS Geissberg zu genehmigen.





## 5. Budget 2022

**Das Budget 2022 der Stadt Steckborn weist einen Gewinn von CHF 218'000 aus. Mit rund 3,8 Mio. Franken investiert die Stadt einen überdurchschnittlich hohen Betrag in die öffentliche Infrastruktur. Auf die gebührenfinanzierten Werke entfallen 2,18 Millionen Franken, auf den steuerfinanzierten Haushalt sind es rund 1,62 Millionen. Der allgemeine Finanzhaushalt kann sich mit dem Steuerfuss von 60% auch für die kommenden Jahre finanzieren.**

Der Voranschlag 2022 fällt unter anderem so positiv aus, weil die Steuererträge gegenüber dem Vorjahresbudget um rund CHF 550'000 erhöht wurden. Dies aufgrund der Tatsache, dass für das Jahr 2021 mit wesentlich mehr Steuererträgen zu rechnen ist als budgetiert. Ungewiss sind die möglichen verzögerten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Es bestehen grosse Unsicherheiten bei der Einnahmen- aber auch bei der Ausgabenseite. So wird davon ausgegangen, dass die Sozial- und Gesundheitskosten tendenziell steigen.

Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung war noch nicht klar, inwiefern sich die geplante neue Struktur in den Sozialen Diensten als auch in der Berufsbeistandschaft auf das Budget auswirken wird. Deshalb ist anhand der alt bekannten Zahlen budgetiert worden.

Auf der Aufwandseite belasten der gestiegene Abschreibungsbedarf von CHF 229'000 wie auch der Zinsaufwand von CHF 95'000 das Budget gegenüber jenem des Vorjahres, was mit den neuen hohen Investitionen zu begründen ist.

Bei genauerer Betrachtung der einzelnen Budgetpositionen ist festzustellen, dass es innerhalb des Budgets zu einigen Verschiebungen gekommen ist. Dies ist unter anderem auf die Verbuchung gemäss Vorgaben nach HRM2 zurückzuführen, was die Vergleichbarkeit mit dem Budget für dieses erschwert (z.B. Unterhalt Strassenbeleuchtung neu in Strassen nicht mehr EW).

Die Personalkosten belaufen sich für das Jahr 2022 auf CHF 4'393 Mio. und sind praktisch unverändert gegenüber dem Vorjahr mit CHF 4'408 Mio. Innerhalb des gesamten Budgets sind die Lohnkosten bereinigt und den entsprechenden Funktionen belastet worden, in denen das Personal auch tätig ist, weshalb es auch hier gegenüber dem Vorjahr zu betragsmässigen Verschiebungen gekommen ist. In Anlehnung an die kantonale Verwaltung hat die Stadt Steckborn 0,8 % für generelle und individuelle Lohnanpassungen des Verwaltungs- und Werkpersonals budgetiert.

Die gebührenfinanzierten Werkbetriebe zeigen folgende Ergebnisse im Budget 2022:

	Erfolg Budgetjahr 2022	Stand Eigenkapital SPF per 31.12
▪ Wasserwerk:	Verlust von CHF 187'650	CHF -1'797'713.02
▪ Abwasser:	Verlust von CHF 87'400	CHF 367'867.42
▪ EW Netz:	Verlust von CHF 222'300	CHF 2'798'289.67
▪ Energiehandel:	Verlust von CHF 107'200	

Das Elektrizitätswerk mit beinahe CHF 2,8 Mio Eigenkapital wie auch die ARA mit einem Bestand von CHF 368'00 können die Rückschläge verkraften.

Als grösseres Sorgenkind zeigt sich das Wasserwerk, das kein Eigenkapital mehr aufweist, sondern sich mit knapp CHF 1,8 Mio. über die vergangenen Jahre gegenüber der Stadt Steckborn beachtlich verschuldet hat. Um das Defizit abzubauen, wird eine Anpassung des Wasserverkaufspreises unumgänglich sein. Auch auf der Ausgabenseite müssen Sparmassnahmen bezüglich Material- und Dienstleistungseinkauf ergriffen werden. Nur so wird es in Zukunft möglich sein, die Finanzen in diesem Bereich wieder ins Lot zu bringen.



Die Feuerwehr befindet sich aufgrund der sich rückwirkend per 1.1.2021 ändernden Verrechnungsmechanismen seitens des Kantons im Umbruch. Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung war jedoch noch ungewiss, wie die finanziellen Auswirkungen für die Feuerwehr Steckborn sein werden. Denn der Kanton beabsichtigt, einen Teil der Fahrzeuge zu übernehmen, was die Rechnung der Feuerwehr Steckborn aufgrund tieferer Abschreibungen und Servicekosten entlasten würde. Im Gegenzug sind jedoch tiefere Subventionsbeiträge vorgesehen. Aufgrund der grossen Variablen bezüglich der finanziellen Auswirkungen wurde deshalb das Budget analog dem Vorjahr erstellt.

Das neue Feuerschutzgesetz resp. -reglement erweitern den Spielraum für die Festsetzung des Maximalansatzes. Aufgrund der seit Jahren defizitären Rechnung in der Feuerwehr hat der Stadtrat beschlossen, den Maximalansatz von CHF 1'000.-- anzuwenden, sobald das Feuerschutzreglement in Kraft ist. Die Erhöhung des Maximal-Bezugsansatzes bringt ca. CHF 60'000 Mehrertrag und hilft mit, das Defizit zu minimieren, welches über den allgemeinen Haushalt getragen worden ist. Sobald die finanziellen Umstellungen seitens des Kantons vorliegen und buchhalterisch vollzogen sind, soll die Feuerwehr als Spezialfinanzierung geführt werden.

Der Stadtrat hält fest, dass im Budget 2022 nur wenig «Wunschbedarf» enthalten ist. Es wurde massvoll budgetiert und auf Anschaffungen - wo möglich - verzichtet. Die budgetierten Ausgaben sind jedoch notwendig, um die Kernaufgaben der Stadt wirtschaftlich auszuführen. Der überwiegende Teil der Ausgaben ist gebunden und kann nur noch bedingt beeinflusst werden. Der Stadtrat ist bestrebt, haushälterisch mit den Einnahmen und dem Vermögen umzugehen.

**Antrag** Der Stadtrat beantragt, dem Budget 2022 der Stadt Steckborn - bestehend aus der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 265'000.-- und der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 3'818'300.-- - zuzustimmen.



Sachgruppen (Gestuftter Erfolgsausweis)	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
30 Personalaufwand	4'215'732.56	4'407'900	4'351'360
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'771'906.15	5'942'400	6'112'290
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	990'138.88	1'046'300	1'276'230
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	98'790.45	37'000	37'500
36 Transferaufwand	3'257'288.95	3'608'000	3'767'900
37 Durchlaufende Beiträge	4'800.00	12'000	12'000
39 interne Verrechnung	1'219'266.30	1'197'550	1'135'550
<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	<i>15'557'923.29</i>	<i>16'251'150</i>	<i>16'692'830</i>
40 Fiskalertrag	-5'847'769.20	-4'967'400	-5'517'400
41 Regalien und Konzessionen	-82'218.10	-79'000	-28'000
42 Entgelte	-7'464'099.24	-6'822'900	-7'078'400
43 Verschiedene Erträge	-12'813.91	-500	-900
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanz.	-114'116.87	-562'450	-624'580
46 Transferertrag	-2'365'295.13	-2'297'650	-2'396'300



47 Durchlaufende Beiträge	-4'800.00	-12'000	-12'000
49 interne Verrechnung	-1'167'266.30	-1'145'550	-1'149'550
<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	<i>-17'058'378.75</i>	<i>-15'887'450</i>	<i>-16'807'130</i>
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-1'500'455.46</b>	<b>363'700</b>	<b>-114'300</b>
34 Finanzaufwand	291'638.68	271'700	366'700
44 Finanzertrag	-471'138.67	-539'000	-509'400
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>-179'499.99</b>	<b>-267'300</b>	<b>-142'700</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-1'679'955.45</b>	<b>96'400</b>	<b>-257'000</b>
38 Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-
48 Ausserordentlicher Ertrag	-50'046.97	-50'000	-8'000
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>50'046.97</b>	<b>-50'000</b>	<b>-8'000</b>
<b>Gesamtergebnis</b> Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	<b>-1'730'002.42</b>	<b>46'400</b>	<b>-265'000</b>



7101 - Wasserwerk	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
30 - Personalaufwand	142'578.53	167'700	153'200
31 - Sachaufwand	399'242.47	371'400	437'850
33 - Planmässige Abschreibungen	179'906.24	191'900	206'500
39 - Interne Verrechnung	117'788.00	84'200	80'100
42 - Entgelte	-71'5811.21	-670'000	-675'500
43 - Verschiedene Erträge	-11'191.11	-500	-500
49 - interne Verrechnung	-14'000.00	-14'000	-14'000
<b>GESAMTERGEBNIS Wasserwerk</b> Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+) <b>Bezug aus Eigenkapital Spezialfinanzierung WV</b>	<b>98'512.92</b>	<b>130'700</b>	<b>187'650</b>

7200 - Abwasserbeseitigung (ARA)	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
30 - Personalaufwand	169'502.63	187'000	160'400
31 - Sachaufwand	411'972.33	521'400	420'200
33 - Planmässige Abschreibungen	365'988.41	366'300	420'500
36 - Interne Verrechnung	0.00	-	52'000
39 - Interne Verrechnung	39'938.00	30'300	26'300
42 - Entgelte	-969'406.01	-921'500	-940'000
46 - interne Verrechnung	-50'200.00	-52'000	-52'000
<b>GESAMTERGEBNIS Abwasserbeseitigung (ARA)</b> Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+) <b>Ausgleich über Eigenkapital Spezialfinanzierung ARA</b>	<b>-32'204.64</b>	<b>131'500</b>	<b>87'400</b>



8711 - Elektrizitätswerk Netznutzung	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
30 - Personalaufwand	74'307.30	116'450	139'500
31 - Sachaufwand	2'200'632.95	2'319'000	2'426'100
33 - Planmässige Abschreibungen	159'655.01	178'900	269'230
36 - Transferaufwand	-	2'000	1'000
39 - Interne Verrechnung	90'002.00	85'300	85'300
42 - Entgelte	-2'532'992.82	-2'407'200	-2'577'400
43 - Verschiedene Erträge	-1'068.90	-	-
44 - Finanzertrag	-	-1'200	-1'200
49 - interne Verrechnung	-	-13'000	-13'000
<b>GESAMTERGEBNIS ELEKTRIZITÄTSWERK</b> Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+) <b>Ausgleich über Eigenkapital Spezialfinanzierung EW</b>	<b>-9'464.46</b>	<b>280'250</b>	<b>329'530</b>



Hauptaufgabebereiche	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>1'309'726.56</b>	<b>1'274'650</b>	<b>1'174'220</b>
0110 - Legislative	618'79.62	61'000	64'140
0120 - Exekutive	367'315.81	353'700	340'260
0210 - Finanz- und Steuerverwaltung	57'520.14	74'250	9'120
0220 - Stadtverwaltung	427'748.59	486'650	502'650
0223 - Bauverwaltung	329'082.17	243'350	192'500
0290 - Gemeindehaus	66'180.23	55'700	65'550
<b>1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b>	<b>79'878.29</b>	<b>367'950</b>	<b>339'440</b>
1110 - Ordnungsdienst	-2'515.66	400	3'600
1401 - Einwohneramt	108'750.80	118'300	116'900
1402 - Marktwesen	7'036.90	11'600	11'490
1403 - Schlichtungsstelle	3'139.40	5'600	5'700
1408 - Regionale Berufsbeistandschaft	28'300.00	-	-
1409 - Berufsbeistandschaft - Ant. Steckborn	158'594.47	153'000	153'000
1500 - Feuerwehr	61'006.67	216'950	172'650
1610 - Militärische Verteidigung	9'851.28	6'500	23'700
1620 - Zivile Verteidigung	-297'098.32	-144'400	-147'600
1621 - Gemeindeführungsstab	2'812.75	-	-



Hauptaufgabebereiche	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
<b>3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>	<b>268'445.86</b>	<b>268'000</b>	<b>397'500</b>
3110 - Museen und bildende Kunst	28'447.75	30'000	29'000
3120 - Denkmalpflege und Heimatschutz	197'396.50	80'000	147'000
3210 - Bibliotheken	24'000.00	28'000	49'000
3290 - übrige Kultur	115'889.63	132'100	143'200
3410 - Sport	55'114.11	99'900	89'500
3412 - Bootshafen Feldbach	-274'447.70	-255'500	-242'050
3413 - Gondelhafen	-8'269.92	-3'500	-3'500
3414 - Bojenfelder	-45'577.58	-42'500	-43'000
3421 - Strandbad und Herberge	45'154.14	60'200	80'300
3422 - Campingplatz	-37'749.25	-49'300	-40'100
3423 - Spielplätze, übrige Freizeit	20'517.75	21'000	16'000
3424 - Parkanlagen, Wanderwege	149'472.83	169'300	173'850
3425 - Schrebergärten	-1'502.40	-1'700	-1'700
<b>4 GESUNDHEIT</b>	<b>463'768.15</b>	<b>715'750</b>	<b>741'800</b>
4125 - Kranken-, Alters- und Pflegeheime	232'092.82	393'750	420'000
4210 - Ambulante Krankenpflege	207'433.93	297'000	297'000
4310 - Alkohol- und Drogenprävention	22'434.00	22'500	22'500
4320 - Krankheitsbekämpfung, übrige	1'557.40	2'000	2'000
4340 - Lebensmittelkontrolle	250.00	500	300



Hauptaufgabebereiche	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
<b>5 SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>1'263'515.96</b>	<b>1'650'300</b>	<b>1'643'200</b>
5120 - Prämienvorbilligungen	379'481.26	520'000	468'000
5310 - AHV	16'656.25	16'100	19'050
5350 - Leistungen an das Alter	2'900.00	4'000	10'800
5430 - Alimenterbevorsorgung	-17'498.19	30'000	30'000
5440 - Jugendschutz	35'367.40	36'250	36'250
5451 - Kinderkrippe und Kinderhorte	68'051.55	69'000	69'000
5591 - Sozialprojekte	66'589.75	58'600	75'000
5720 - Wirtschaftliche Sozialhilfe	394'135.70	610'000	565'000
5730 - Asylwesen	-95'032.37	-60'000	-60'000
5790 - übrige Fürsorge - Betriebskosten	356'082.11	312'400	370'650
5791 - übrige Fürsorge - Steckborn	56'782.50	53'950	59'450
<b>6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>	<b>736'294.15</b>	<b>828'750</b>	<b>738'700</b>
6130 - Kantonsstrassen	7'320.00	9'600	9'600
6150 - Gemeindestrassen	398'957.72	451'300	401'000
6151 - Parkplatzbewirtschaftung	-43'941.85	6'000	-7'400
6155 - Werkhof	123'737.58	113'150	74'550
6290 - übriger öffentlicher Verkehr	234'239.28	228'900	246'900
6310 - Schifffahrt	15'981.42	11'800	14'050
6340 - Verkehrsplanung allgemein	0.00	8'000	-



Hauptaufgabebereiche	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
<b>7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>516'247.01</b>	<b>358'550</b>	<b>577'690</b>
7100 - Wasserversorgung	27'549.68	28'000	28'500
7101 - Wasserwerk (SPF)	-0.00	-	-
7200 - Abwasserbeseitigung (SPF)	-0.00	-	-
7201 - öffentliche Toiletten	86'481.95	77'600	76'600
7300 - Abfallwirtschaft	112'333.06	49'100	78'440
7410 - Gewässerverbauungen / Hochwasserschutz	17'384.10	24'500	49'500
7500 - Arten- und Landschaftsschutz	1'152.00	7'750	7'750
7690 - Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	3'270.00	-	-
7710 - Friedhof und Bestattung	115'517.92	89'850	139'550
7790 - übriger Umweltschutz	-857.98	-1'600	-1'600
7791 - Energiestadt	6'938.30	22'350	56'350
7900 - Raumordnung	146'477.98	61'000	142'600
<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>85'470.20</b>	<b>89'900</b>	<b>100'500</b>
8111 - Unterhalt Flur- und Waldstrassen (SPF)	0.00	-	-
8140 - Produktionsverbesserung Pflanzen	6'951.00	6'200	6'200
8200 - Forstwirtschaft	12'775.20	13'500	13'500
8300 - Jagd und Fischerei	-3'932.35	-2'400	-2'400
8400 - Tourismus	51'370.15	46'600	56'200
8500 - Industrie, Gewerbe, Handel	18'306.20	26'000	27'000
8711 - Elektrizitätswerk - Netz (SPF)	0.00	-	-
8712 - Elektrizitätswerk - Stromhandel (SPF)	0.00	-	-

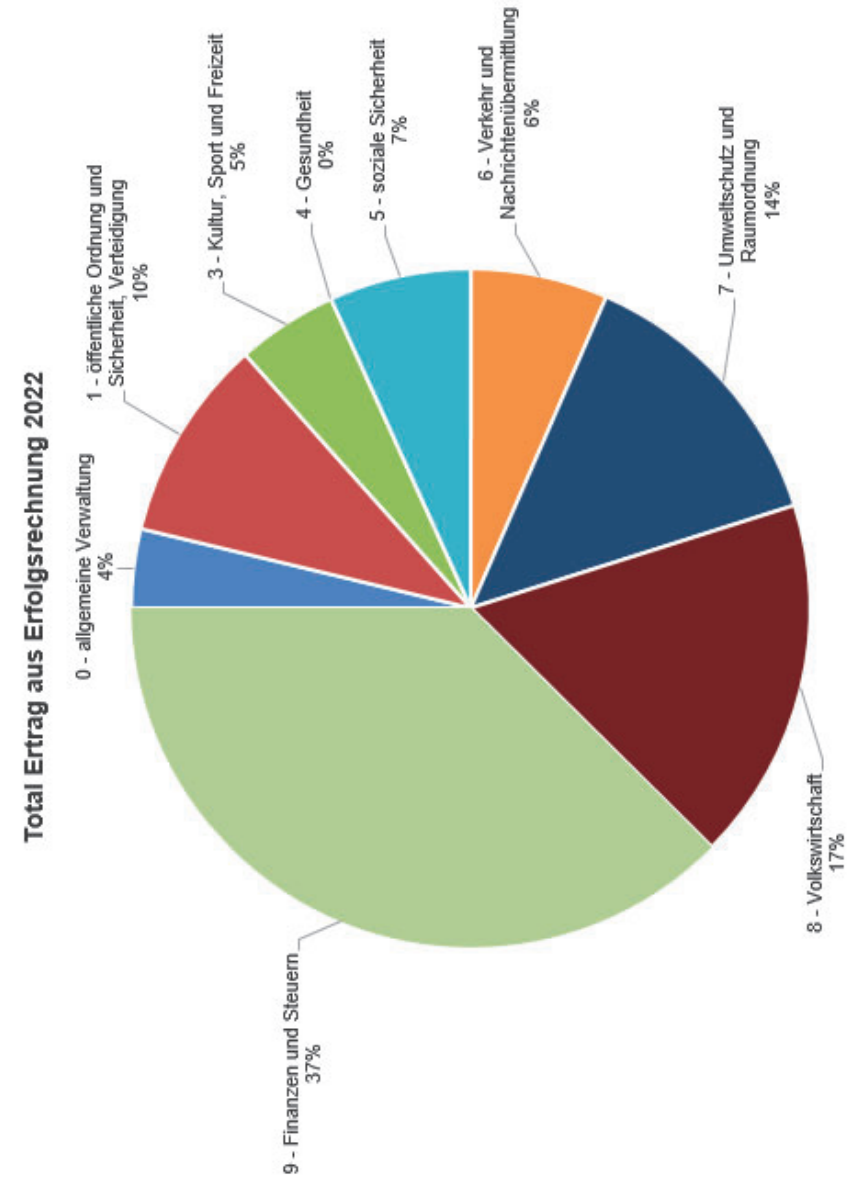
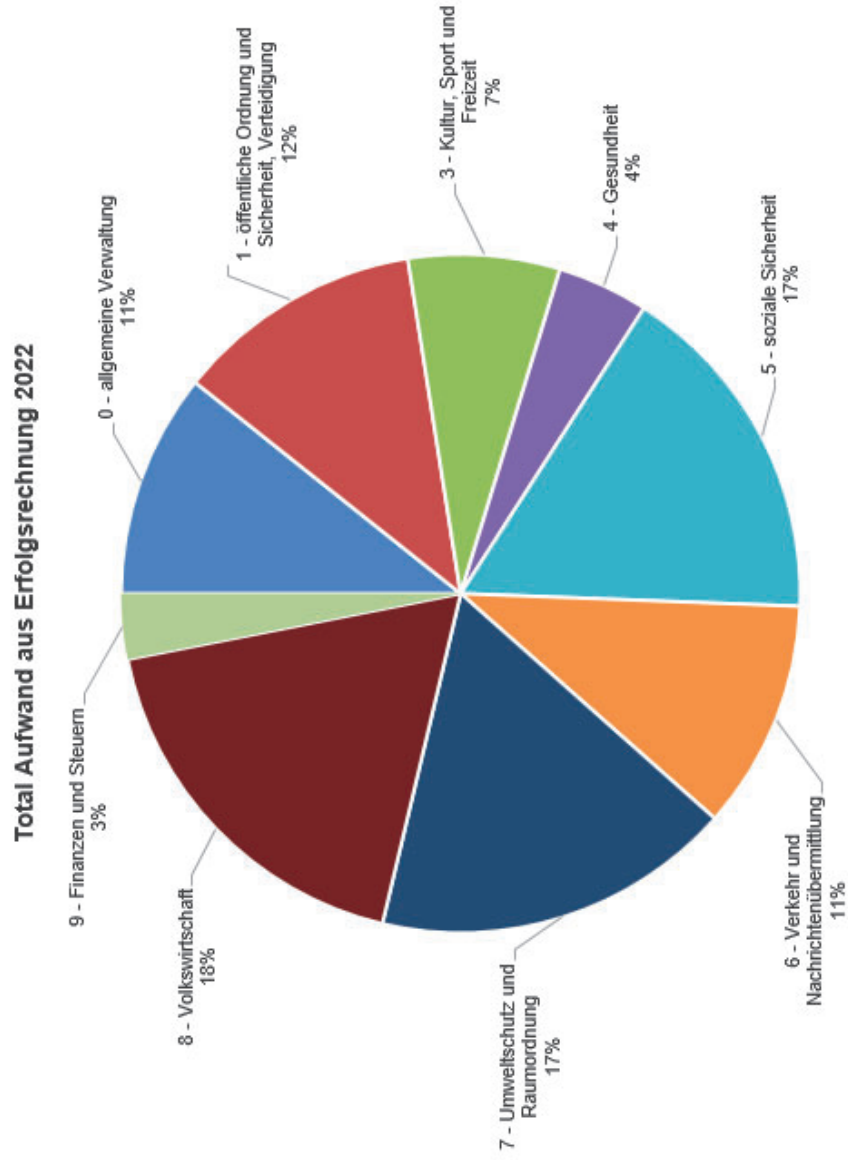




Hauptaufgabenbereiche	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
<b>9 FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>-6'453'348.60</b>	<b>-5'507'450</b>	<b>-5'978'050</b>
9100 - Steuern	-5'713'253.05	-4'911'000	-5'471'000
9300 - Finanz- und Lastenausgleich	5'652.00	25'000	6'000
9500 - übrige Ertragsanteile	-552'020.05	-413'000	-469'200
9610 - Zinsen	-29'528.40	32'200	29'200
9630 - Liegenschaften des Finanzvermögens	-119'306.52	-202'650	-78'550
9690 - übriges Finanzvermögen	6'811.37	14'000	15'500
9710 - Rückverteilung CO2 Abgabe	-1'703.95	-2'000	-2'000
9950 - Neutrale Aufwendungen und Erträge	-50'000.00	-50'000	-8'000
9990 - Abschluss	0.00	-	-
<b>GESAMTERGEBNIS</b> Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	<b>-1'730'002.42</b>	<b>46'400</b>	<b>-265'000</b>



	Budget 2022
<b>Einkommens- und Vermögenssteuern</b>	Natürliche Personen mutmasslicher Ertrag Nachzahlungen aus Vorjahren
	4'506'000 560'000
<b>Gewinn- und Kapitalsteuer</b>	Juristische Personen mutmasslicher Ertrag Nachzahlungen aus Vorjahren
	180'000 10'000
<b>Quellensteuer</b>	Quellensteuer natürliche Personen
	234'000
<b>Total Steuern</b>	mutmasslicher Ertrag
	<b>5'490'000</b>
<b>Steuerfuss</b>	in Prozenten der einfachen Steuer (unverändert wie Vorjahr)
	60%
<b>Gemeindeanteil an kant. Steuern</b>	- Grundstückgewinnsteuern (Annahme) - Liegenschaftsteuern - Strassenverkehrssteuern
	200'000 266'000 114'000
<b>Feuerwehersatzabgaben</b>	mutmasslicher Ertrag
- Steuerfuss FW-Ersatzabgabe	310'000
- Mindest-/Maximal-Ersatzabgabe	18%
	Mind. CHF 50 bis max. CHF 1'000





Hauptaufgabebereiche	Rechnung 2020 Nettoaufwand	Budget 2021 Nettoaufwand	Budget 2022 Nettoaufwand
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b> - Reorganisation Gemeindearchiv	-	-	100'000 100'000
<b>1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b> - Feuerwehr: Ersatzbeschaffung Fahrzeug Lago 14	110'866.00	70'000	110'000 110'000
<b>3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche</b> - Freibad: Sanierung Badesteg - Sportplatz: Projektierung Sportplatz	122'465.86	-	120'000 100'000 20'000
<b>6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b> - Werkhof: Ersatzbeschaffung Traktor - Verkauf alter Traktor - Sanierung Zelgistrasse West - Sanierung Wolfkehlenstrasse - Sanierung Mühletalstrasse - Sanierung Seerainstrasse (im Zshg. Werkerschliessung)	307'122.15	620'000	1'217'100 94'000 -22'000 350'000 325'000 260'100 210'000
<b>7 Umweltschutz und Raumordnung</b> ▪ <b>Wasserversorgung</b> - Neue Transportleitung SWW - Reservoir Brühchel - Sanierung Zelgistrasse West - Sanierung Wolfkehlenstrasse - Sanierung Mühletalstrasse - Erschliessung Seerainstrasse - Beiträge zur Erschliessung Seerainstrasse - Erschliessung Walch - Smart Metering (Bruttokredit Fr. 300'000 über 5 Jahre)	806'017.25 302'644.57	1'258'000 878'000	1'363'700 855'700 500'000 40'000 116'200 94'000 108'750 -77'750 14'500 60'000



▪ <b>Abwasserbeseitigung</b> - Sanierung Zelgistrasse West - Sanierung Wolfkehlenstrasse - Sanierung Mühletalstrasse - Erschliessung Seerainstrasse - Beiträge zur Erschliessung Seerainstrasse - Erschliessung Walch - Beiträge zur Erschliessung Walch - Ersatz Blockheizkraftwerk (BHKW)	503'372.58	230'000	418'000 20'000 78'000 80'000 262'000 -262'000 95'000 -95'000 240'000
▪ <b>Raumordnung</b> - Ortsplanung: Ausscheidung Gewässerschutzräume	-	150'000	90'000 90'000
<b>8 Volkswirtschaft</b> <b>Elektrizitätswerk</b> - Sanierung Zelgistrasse West - Sanierung Wolfkehlenstrasse - Sanierung Mühletalstrasse - Erschliessung Seerainstrasse - Erschliessung Walch - Smart Metering (Bruttokredit Fr. 1'554'000 über 5 Jahre) - Ausbau Mittelspannung Höfli-Chapf - Ausbau Mittelspannung Schwiizerland-Länge - Ausbau Mittelspannung Länge-Geissberg	393'188.65	475'000	907'500 907'500 55'000 85'000 20'000 128'500 45'000 314'000 70'000 125'000 65'000
<b>Gesamtergebnis Investitionsrechnung</b>	<b>1'739'659.91</b>	<b>2'423'000</b>	<b>3'818'300</b>



Sachgruppen	Rechnung 2020	Budget 2021	Budget 2022
5010 Strassen	-307'122.15	-680'000	-1'145'100
5030 Übrige Tiefbauten	-456'492.15	-2'265'000	-1'741'950
5040 Hochbauten	0	-100'000	0
5060 Mobilien	-1'10'866.00	0	-578'000
5090 Übrige Sachanlagen	-1'100'513.76	-495'000	-460'000
5140 Investitionen in Hochbauten auf Rechnung Dritter	0	-87'000	-240'000
5290 Übrige immaterielle Anlagen	0	-150'000	-110'000
6160 Rückerstattungen Dritter für Mobilieninvestitionen	0	0	22'000
6300 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung Bund	15'199.95	0	0
6310 Investitionsbeiträge von Kantonen & Konkordaten	0	964'000	0
6370 Investitionsbeiträge von Privaten Haushalten	207'108.20	390'000	434'750
6450 Rückzahlung Darlehen Dritte	13'026.00	0	0
<b>Gesamtergebnis Investitionsrechnung</b>	<b>1'739'659.91</b>	<b>2'423'000</b>	<b>3'818'300</b>



## 6. Festlegung Steuerfuss 2022 - Antrag 60 %

Aufgrund der Entwicklung der Erfolgsrechnung - aufgezeigt im Finanzplan - wird in den kommenden Jahren ein Steuerfuss von 60 % nötig sein, um ausgeglichene Rechnungen zu präsentieren. Der Stadtrat beurteilt die Beibehaltung des Steuerfusses für das Jahr 2022 bei unveränderten 60 % als sinnvoll.

**Antrag** Der Stadtrat beantragt für das Jahr 2022 einen Steuerfuss von 60 %.



## 7. Finanzplan 2023 - 2025

### Einleitung

Die Finanzplanung umfasst möglichst alle vorhersehbaren Aufgaben und die daraus resultierenden finanzwirksamen Vorgänge zum Zeitpunkt der Budgetierung. Die Finanzplanung ermittelt:

- die in der Erfolgsrechnung zu erwartenden Aufwände und Erträge;
- den voraussichtlichen Cash Flow, welcher zur Deckung von Investitionen dient;
- die zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung;
- die daraus resultierenden Mittelaufnahmen.

Als Planungs- und Führungsinstrument setzt der Stadtrat einen jährlich neu erarbeiteten Finanzplan ein. Mit der Umstellung auf HRM2 haben die Mindestanforderungen an die Dokumentation des Budgets und des Finanzplans noch einmal zugenommen.

Der Finanzplan ist «Richtschnur» für die künftige Ausgestaltung der Haushaltspolitik und bildet somit die Basis für die Budgeterstellung. Der Finanzplan 2023 – 2025 beruht auf dem Kenntnisstand von anfangs September 2021. Zu berücksichtigen bei diesen Planungsinstrumenten ist, dass die Angaben zum Teil auf Schätzungen beruhen und die Entwicklungen teilweise nur schwer vorhersehbar sind. Es versteht sich von selbst, dass sich die Rahmenbedingungen jederzeit ändern können.

### Finanzpolitische Ziele

- *Verschuldung*

Wenn die Stadt Steckborn die in den nächsten Jahren geplanten grossen Investitionen (insbesondere in den spezialfinanzierten Bereichen der Werkbetriebe) bewältigen will, sind zusätzliche Sparanstrengungen bzw. gezielte Entlastungsmassnahmen unumgänglich. Sie sind notwendig, um einerseits das absehbare strukturelle Defizit auszugleichen und andererseits um die anwachsende Verschuldung wieder kontinuierlich abzubauen zu können.

Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad beträgt für die Planjahre nur rund 60%. Dieser erklärt sich aus den geplanten grossen Investitionen. Damit betriebsnotwendige Investitionen getätigt werden können, ist ein hinreichender Cash Flow erforderlich. Der prognostizierte Cash Flow ist in den Jahren 2023 – 2025 zu tief, so dass die Verschuldung als Folge davon spürbar ansteigen wird. Zusätzliches Fremdkapital muss aufgrund der gegenwärtigen Liquiditätssituation aber keines aufgenommen werden. Der Stadtrat geht davon aus, dass die Verschuldung ab dem Jahr 2026 wieder kontinuierlich sinken wird.

- *Auswirkung des Sportplatzes auf den Finanzplan (ab Planjahr 2023)*

Die Projektierung für den neuen Sportplatz ist für das Jahr 2022 vorgesehen. Gemäss den allseits bekannten Auflagen muss bis spätestens 31.12.2023 ein durch den Souverän genehmigtes Projekt für den Sportplatz-Neubau vorliegen, damit die Schenkung des Landes bestehen bleibt.

Im Finanzplan ist der Neubau des Sportplatzes mit einer Annahme von 5 Mio. Franken provisorisch eingestellt (die Zahl ist eine Schätzung und noch nicht verifiziert). Mit einem allfälligen Bau des Sportplatzes wird der «alte Fussballplatz» vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen entwidmet resp. umgeteilt. Gemäss den Auflagen nach HRM2 ist dann - aufgrund der neuen Zuteilung ins Finanzvermögen - eine entsprechende Aufwertung des Grundstücks vorzunehmen.



Die Aufwertung des «alten Fussballplatzes» wurde mit 5 Mio. Franken als Aufwertungsgewinn im jetzigen Finanzplan berücksichtigt. In wie fern diese Zahl realistisch ist, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Jedoch gilt es zu beachten, dass durch die Aufwertung faktisch kein Geld fliessen wird. Der Buchgewinn aus der Aufwertung wird dem Eigenkapital zugeschlagen.

Noch offen ist, was mit dem Grundstück «alter Fussballplatz» in Zukunft passieren soll. Wird er verkauft oder im Baurecht vergeben? Der Stadtrat hat sich diesbezüglich noch nicht entschieden. Unabhängig für welche der beiden erwähnten Optionen sich der Stadtrat resp. die Bürger entscheiden würden, die Folge wären Einnahmen in der Erfolgsrechnung. Die Einnahmen sind im jetzigen Finanzplan mit 125'000 Franken - mit der Berücksichtigung einer Veräusserung im Baurecht - mit der nötigen Vorsicht berücksichtigt worden.

Falls das Grundstück verkauft würde, kommt es effektiv zum Geldfluss und die flüssigen Mittel nähmen entsprechend zu. Nur dann wäre die Folge, dass keine Fremdmittel aufgenommen werden müssten.

Im Laufe 2022/2023 wird sich der Stadtrat intensiv mit den Möglichkeiten auseinandersetzen müssen und die Bürgerschaft wieder orientieren.

- *Prognose der Erfolgsrechnung*

Ausgangspunkt die für Berechnung der Planjahre 2023 – 2025 bildet das Budgetjahr 2022. Für die Teuerung bei den Sachkosten wurde ein Durchschnittswert von 0,5 % angenommen. Im Personalbereich wurde ebenfalls mit einem jährlichen Zuwachs von 0,5 % kalkuliert. Die Entwicklung des Sachaufwandes ist moderat und zeigt auf, dass die Stadt Steckborn einen schonenden Umgang mit den vorhandenen Ressourcen verfolgt.

Die Schätzung der künftigen Steuererträge sind mit einer Zuwachsrate von rund 0,5 % aufgrund der vorhandenen Datengrundlagen des Kantons und nach einer individuellen Beurteilung der Steckborner Situation prognostiziert. Das zur Deckung von Aufwandüberschüssen vorhandene Eigenkapital beträgt am Ende der Planperiode 2025 rund 14,1 Mio. Franken.

Prognose über Entwicklung der Einwohnerzahlen	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Schätzung Einwohnerzahl per 31.12.	3'828	3'920	3'970	3'990	4'030	4'050

### Gesamtbeurteilung

Die rege Investitionstätigkeit in den nächsten vier Jahren setzt den Haushalt der Stadt Steckborn einer erhöhten Belastung aus. Die bewusst eingegangene steigende Verschuldung kann in Kauf genommen werden, weil sie zeitlich begrenzt ist und mittelfristig wieder konsequent auf ein vertretbares Mass reduziert wird.

Die dargestellte Finanzentwicklung stellt ein mittelfristiges Szenario dar. Ein stabiler Steuerfuss von 60% sollte also auch in Zukunft gesichert sein. Der Stadtrat wird alles daransetzen, dass die Ziele des Finanzplans 2023 – 2025 erreicht werden.





	IST			Budget			Plan		
	2020	2021	2022	2023	2024	2025			
<b>1. Ertrag</b>									
40 Fiskalertrag	5849,1	4'967,4	5'517,4	5'572,6	5'592,0	5'611,5			
41 Regalien und Konzessionen	82,2	79,0	28,0	28,3	28,3	28,3			
42 Entgelte	7'473,2	6'832,9	7'088,4	7'159,4	7'159,5	7'159,5			
43 Verschiedene Erträge	11,6	0,5	0,9	0,9	0,9	0,9			
45 Entnahme Fonds & Spezialfinanz.	114,1	562,5	624,6	763,9	846,9	909,5			
46 Transferertrag	2'365,3	2'297,7	2'396,3	2'420,2	2'420,2	2'420,2			
47 Durchlaufende Beiträge	4,8	12,0	12,0	12,1	12,1	12,1			
49 Interne Verrechnungen	1'167,3	1'145,6	1'149,6	1'161,0	1'161,0	1'161,0			
<b>Ertrag</b>	<b>17'067,6</b>	<b>15'897,5</b>	<b>16'817,1</b>	<b>17'118,4</b>	<b>17'220,8</b>	<b>17'302,9</b>			
<b>2. Aufwand</b>									
30 Personalaufwand	-4'216,2	-4'408,4	-4'351,9	-4'407,4	-4'414,8	-4'414,8			
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-5'771,4	-5'941,5	-6'112,8	-6'167,5	-6'195,3	-6'195,3			
35 Einlagen Fonds & Spezialfinanz.	-98,8	-37,0	-37,5	-37,8	-37,7	-37,7			
36 Transferaufwand	-3'257,3	-3'608,0	-3'767,9	-3'805,8	-3'824,6	-3'824,6			
37 Durchlaufende Beiträge	-4,8	-12,0	-12,0	-12,1	-12,2	-12,2			
39 Interne Verrechnungen	-1'219,3	-1'197,6	-1'135,6	-1'146,5	-1'152,2	-1'152,2			
<b>Aufwand</b>	<b>-14'567,8</b>	<b>-15'204,5</b>	<b>-15'417,6</b>	<b>-15'577,1</b>	<b>-15'636,8</b>	<b>-15'636,8</b>			
<b>Betriebsergebnis I</b>	<b>2'499,8</b>	<b>693,0</b>	<b>1'399,5</b>	<b>1'541,3</b>	<b>1'584,0</b>	<b>1'666,1</b>			
<b>3. Finanzaufwand- und Ertrag</b>									
34 Finanzaufwand	-291,6	-271,7	-366,7	-370,3	-372,2	-372,2			
44 Finanzertrag	462,0	529,0	499,4	5'04,3	604,3	604,3			
<b>Finanzergebnis</b>	<b>170,4</b>	<b>257,3</b>	<b>132,7</b>	<b>5'134,0</b>	<b>232,1</b>	<b>232,1</b>			
<b>4. Abschreibungen</b>									
33 Abschreibungen Vermögen	-990,1	-1'046,3	-1'275,2	-1'495,3	-1'709,5	-1'782,5			
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>1'680,0</b>	<b>-96,0</b>	<b>257,0</b>	<b>5'180,0</b>	<b>106,6</b>	<b>115,7</b>			
<b>5. Ausserordentliche Ergebnisse</b>									
48 Ausserordentlicher Ertrag	50,0	50,0	8,0	-	-	-			
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1'730,0</b>	<b>-46,0</b>	<b>265,0</b>	<b>5'180,0</b>	<b>106,6</b>	<b>115,7</b>			



	Budget			FIPLA		
	2021	2022	2023	2024	2025	
<b>Prognose über Entwicklung Darlehensschulden</b>						
Verzinsliche Schulden 1.1.	21'350,0	21'350,0	18'350,0	22'350,0	23'850,0	
Mittelab-/zufluss aus Finanztätigkeit	0,0	-3'000,0	4'000,0	1'000,0	500,0	
<b>Verzinsliche Schulden 31.12.</b>	<b>21'350,0</b>	<b>18'350,0</b>	<b>22'350,0</b>	<b>23'350,0</b>	<b>23'850,0</b>	
<b>Prognose über Entwicklung Eigenkapital</b>						
Bestand 1.1.	8'757,4	8'711,40	8'976,4	14'156,6	14'263,2	
Ertrags-/Aufwandüberschuss	-46,0	265,0	5'180,2	106,6	118,4	
<b>Bestand 31.12.</b>	<b>8'711,4</b>	<b>8'976,4</b>	<b>14'156,6</b>	<b>14'263,2</b>	<b>14'381,6</b>	
<b>Prognose über geplante Investitionen</b>						
0 Allgemeine Verwaltung	-	100,0	-	-	-	
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	70,0	110,0	360,0	100,0	-	
3 Kultur, Sport und Freizeit	-	120,0	5'000,0	-	-	
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	620,0	1'217,1	500,0	502,0	417,0	
7 Umweltschutz, Raumordnung	1'258,0	1'363,7	180,0	677,0	815,0	
8 Volkswirtschaft	475,0	907,5	310,0	403,0	375,0	
<b>Total Nettoinvestitionen</b>	<b>2'423,0</b>	<b>3'818,3</b>	<b>6'350,0</b>	<b>1'682,0</b>	<b>1'607,0</b>	

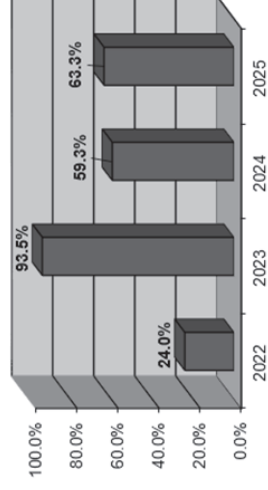


**Selbstfinanzierungsgrad**  $\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$

Richtwerte:

- > 100 % = ideal
- 80 % - 100 % = gut bis vertretbar
- 50 % - 80 % = problematisch

Mit Hilfe der Kennzahl Selbstfinanzierungsgrad kann erkannt werden, ob die Finanzierung aus den erarbeiteten Mitteln möglich ist. Kennzahl 100% bedeutet eine stabile Verschuldung oder ein unverändertes Nettovermögen. Bei einem Selbstfinanzierungsgrad mit einem Zahlenwert von weniger als 100% erkennt man eine Zunahme der Verschuldung. Eine Kennzahl von mehr als 100% bedeutet eine Abnahme. Für das Nettovermögen gilt die Aussage im umgekehrten Sinn.

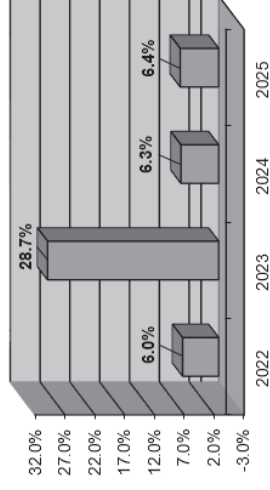


**Selbstfinanzierungsanteil**  $\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Finanzertrag}}$

Richtwerte:

- > 20 % = gut
- 10 % - 20 % = mittel
- < 10 % = schwach

Die Kennzahl zeigt den Anteil des Finanzertrages, der für die Abschreibungen von Investitionen und die Bildung von Eigenkapital verwendet wird. Eine steigende Kennzahlenreihe weist auf einen zunehmenden Abschreibungsbedarf und/oder bessere Rechnungsergebnisse als in den Vorjahren hin. Eine sinkende Kennzahlenreihe ist im umgekehrten Sinne zu interpretieren.



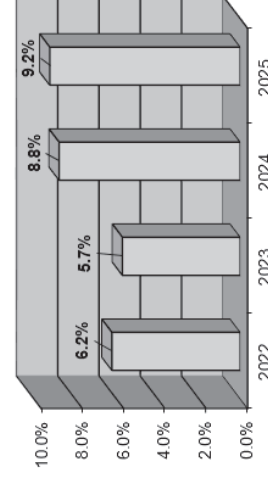
**Kapitaldienstanteil**  $\frac{(\text{Nettozinsen} + \text{Absch.}) \times 100}{\text{Finanzertrag}}$

Richtwerte:

- < 5% = geringe Belastung
- 5 - 15 % = tragbare Belastung
- > 15 % = hohe Belastung

Der Kapitaldienst ist die Messgrösse für die Belastung des Haushalts durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist.

Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.



Richtwerte:

- < 5% = geringe Belastung
- 5 - 15 % = tragbare Belastung
- > 15 % = hohe Belastung

Prognose über Nettoschuldung pro Einwohner	Budget 2021	Budget 2022	FIPLA 2023	FIPLA 2024	FIPLA 2025
Nettoschuldung pro Einwohner in CHF	1'662.10	2'240.10	2'147.60	2'095.40	2'014.80



## 8. Beitritt zum Verein «Soziale Dienste Untersee & Rhein»

### Worum geht es?

Der Stadtrat möchte die Bereiche Sozialhilfe und Berufsbeistandschaft nachhaltig organisieren. Zu diesem Zweck möchte er einem Gemeindeverbund (Verein) beitreten. Gemäss §13 Ziffer 3 lit. g der Gemeindeordnung der Stadt Steckborn hat die Gemeindeversammlung über den Beitritt zu Zweckverbänden und privatrechtlichen Organisationen zu befinden. Dieser Verein «Soziale Dienste Untersee & Rhein» wurde am 28. Oktober 2021 gegründet.

### Ausgangslage/Auslöser

Die Gemeinden am Untersee und Rhein sind in Bezug auf die Organisation der Berufsbeistandschaft und Sozialhilfe wie folgt organisiert:

- Die Berufsbeistandschaft wurde bisher als Dienstleistung bei der Stadtverwaltung Steckborn eingekauft.
- Die Sozialhilfe wurde teilweise von den Gemeinden selber geführt, einzelne Gemeinden kaufen die Leistung bei der Stadt Steckborn oder der Stadt Diessenhofen ein.

Die Entwicklungen auf der Verwaltung der Stadt Steckborn gaben dem Stadtrat im Frühling 2021 Anlass, zusammen mit den Partnergemeinden die Situation zu überprüfen. Im Sommer 2021 starteten die Gemeinden am Untersee und Rhein ein entsprechendes Projekt. In vier Arbeitssitzungen wurde die Situation analysiert und mögliche Lösungsansätze diskutiert. Die mitarbeitenden Gemeindevertreter sprachen sich grossmehrheitlich für die Gründung eines Vereins zur Erfüllung der verwaltungsrechtlichen Aufgaben im Fürsorge- und Berufsbeistandsbereich aus.

### Herausforderungen und Problemstellung

Grundsätzlich sind die Aufgaben im Bereich Berufsbeistandschaft und der Sozialhilfe in den letzten Jahren komplexer geworden. Im Bereich des Asylwesens kommen neue Aufgaben auf die Gemeinden zu, so dass sie vor grosse Herausforderungen gestellt sind.

In kleineren Teams lassen sich das notwendige Fachwissen sowie die Stellvertretung kaum nachhaltig regeln. Gut funktionierende aktuelle Lösungen hängen stark von einzelnen Personen ab (Teilpensern). Die Situation in den heute autonomen Gemeinden kann sich bei einem personellen Wechsel auf einen Schlag ändern. Es liegt daher auf der Hand, dass die Bündelung der Aufgaben in einem angemessenen Team nachhaltig zur Sicherung der Qualität und Effizienz der Aufgabenerfüllung beitragen kann.

Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich daher mit der Frage, wie und auf welche Art und Weise die Kräfte in diesem Aufgabengebiet gebündelt werden können. Auch andere Regionen prüfen Wege der interkommunalen Zusammenarbeit oder sind diese bereits gegangen. Wie zum Beispiel das Kompetenzzentrum Soziale Dienste See, welches für die Gemeinden Bottighofen, Kesswil, Langrickenbach, Kesswil und Münsterlingen die Sozialen Dienste seit 2018 unter einem Dach führt. Die Erfahrungen in den beteiligten Gemeinden sind durchwegs positiv.

### Lösungsansatz

Die Arbeitsgruppe prüfte verschiedene Lösungsansätze und die Frage nach der passenden Rechtsform war dabei ein zentrales Element. Neben einfachen Auftragsverhältnissen zwischen den Gemeinden wurden auch die Rechtsformen des Zweckverbandes sowie des Vereins geprüft.



Im Rahmen eines Zweckverbandes werden hoheitliche, behördliche Kompetenzen sowie Verwaltungsfunktionen durch die Mitgliedsgemeinden abgegeben. Dies beurteilte die Arbeitsgruppe bzw. die beteiligten Gemeinden als nicht zweckmässig und entschieden sich für die Rechtsform des Vereins. Im Verein werden lediglich die Verwaltungsaufgaben gemeinsam erbracht und finanziert. Die hoheitlichen Kompetenzen, wie die Wahl der zuständigen Behörden und Organe, verbleiben bei den beteiligten Gemeinden.

Darüber hinaus ist geplant, eine gemeinsame Fürsorgekommission (Fürsorgebehörde) einzusetzen. Auf Basis einer gemeinsamen Sozialhilferichtlinie können Arbeits- und Entscheidungsprozesse vereinfacht und vereinheitlicht werden. Ein Sozialhilfetourismus wird dadurch erschwert.

Führungsorgan des Vereins bildet die Delegiertenversammlung, welche sich, wie auch der Vereinsvorstand, aus Behördenmitglieder der jeweiligen Mitgliedsgemeinden zusammensetzt.

Die beiden Arbeitsteams (Fürsorge und Berufsbeistandschaft) müssen räumlich und administrativ getrennt sein. Gründe dafür sind das Amtsgeheimnis und der Datenschutz. Die Arbeitsplätze werden an ein oder zwei Standorten geführt. Die Details dazu sind noch zu klären. Wenn möglich, werden die Arbeitsteams aus dem bestehenden Mitarbeiterpool gebildet. Der Verein soll die Geschäftstätigkeit am 1. Januar 2022 aufnehmen.

### Nutzen und Folgen

Durch die geplante Bündelung der Verwaltungsaufgaben werden verschiedenen Effekt erzielt:

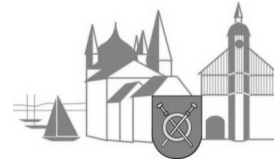
- Stärkung des Fachwissens durch mögliche Teilspezialisierungen
- Verbesserung des Erfahrungsaustausches
- Bessere Stellvertreterregelungen
- Nutzung von Synergien und damit Senkung der Fixkosten (Informatik, Infrastruktur)
- Stärkung der Position gegenüber der KESB und den kantonalen Amtsstellen
- Steigerung der Beratungs- und Entscheidungsqualität und damit die positive Beeinflussung der Fallkosten
- Mehrnutzen für Klienten durch eine professionellere Beratung und Unterstützung
- Mögliche Spezialisierung und Erhöhung der Fachkompetenz

Durch den Beitritt zum Verein und die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben im Sozialhilfebereich sowie der Berufsbeistandschaft gibt die Gemeinde keinerlei hoheitlichen Befugnisse und Kompetenzen ab. Es werden lediglich die Verwaltungsaufgaben gemeinsam wahrgenommen. Die Statuten des Vereins «Soziale Dienste Untersee & Rhein» sind auf der Webseite der Stadt Steckborn abrufbar.

### Finanzierung und Kosten

Die Kosten für die Fallführung (Verwaltungskosten) werden nach einem gemeinsam definierten Schlüssel von allen Gemeinden gemeinsam getragen. Die Fallkosten werden nach wie vor durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde selber getragen. Erfahrungen aus anderen ähnlichen Organisationen haben gezeigt, dass sich die Kosten für die einzelnen Gemeinden tendenziell reduzieren.

<b>Antrag</b>	Der Stadtrat beantragt, dem Verein «Soziale Dienste Untersee & Rhein» beizutreten und die verwaltungsrechtlichen Aufgaben der Sozialhilfe sowie der Berufsbeistandschaft diesem zu übertragen.
---------------	--



**STADT STECKBORN**

# **Feuerschutzreglement**

vom 09. Dezember 2021



**Dokumenteninformationen**

**Feuerschutzreglement der Stadt Steckborn**

vom 24. Februar 1978 (inkl. Nachträge bis 09.12.2021)

Revision

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 13.03.1995

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 24.04.1995.

Vom Stadtrat rückwirkend in Kraft gesetzt per 01.01.1995

Revision

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 13.12.2005

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 19.02.2008

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 01.01.2006

Revision

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am xx.xx.xxxx

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am xx.xx.xxxx

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per xx.xx.xxxx



**Inhaltsverzeichnis**

- 1. Allgemeine Bestimmungen ..... 5**
  - Art. 1 Geltungsbereich ..... 5
  - Art. 2 Zweck ..... 5
  - Art. 3 Grundsatz ..... 5
  - Art. 4 Aufsicht ..... 5
  - Art. 5 Organe ..... 5
- 2. Feuerschutzkommission ..... 6**
  - Art. 6 Mitglieder ..... 6
  - Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen ..... 6
- 3. Feuerschutzbeauftragter ..... 7**
  - Art. 8 Feuerschutzbewilligung ..... 7
  - Art. 9 Kontrolle ..... 7
  - Art. 10 Mängel ..... 7
  - Art. 11 Kaminfegerwesen ..... 7
- 4. Feuerwehr ..... 7**
  - A. Aufgaben / Organisation ..... 7**
    - Art. 12 Aufgaben ..... 7
    - Art. 13 Dienstbetrieb ..... 7
    - Art. 14 Organisation ..... 8
    - Art. 15 Feuerwehrkommandant ..... 8
    - Art. 16 Kommando ..... 8
    - Art. 17 Kader ..... 8
    - Art. 18 Materialwart ..... 8
    - Art. 19 Stabsoffizier ..... 8
  - B. Feuerwehrpflicht ..... 9**
    - Art. 20 Grundsatz ..... 9
    - Art. 21 Erfüllung der Pflicht ..... 9
    - Art. 22 Befreiung ..... 9
    - Art. 23 Ersatzgabe ..... 9
  - C. Dienstpflichten ..... 10**
    - Art. 24 Alarm ..... 10
    - Art. 25 Übungen ..... 10
    - Art. 26 Entschuldigungsgründe ..... 10
    - Art. 27 Sorgfaltspflicht ..... 10
    - Art. 28 Persönliches Material ..... 10
    - Art. 29 Anordnungen, Dienstgeheimnis ..... 11





<b>D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel.....</b>	<b>11</b>
Art. 30 Kosten .....	11
Art. 31 Disziplinarstrafen .....	11
Art. 32 Rechtsmittel.....	11
<b>5. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>12</b>
Art. 33 Inkrafttreten .....	12



In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 11. September 2019 (Rechtsbuch 708.1) erlässt die Gemeindeversammlung der Stadt Steckborn folgendes Reglement:

Die in diesem Reglement verwendete männliche Sprachform für Amts- und Funktionsbezeichnungen gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Steckborn fest.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen, sowie die Umwelt zu schützen.

<sup>2</sup> Die Stadt führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

### Art. 3 Grundsatz

Der Feuerschutz ist Sache der Stadt, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

### Art. 4 Aufsicht

Der Stadtrat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Feuerschutzkommission ein.

### Art. 5 Organe

<sup>1</sup> Die Organe des Feuerschutzes sind:

- a. Stadtrat
- b. Feuerschutzkommission
- c. Feuerschutzamt
- d. Feuerwehr



## 2. Feuerschutzkommission

### Art. 6 Mitglieder

<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission besteht in der Regel aus:

- a. Ressortverantwortlicher Stadtrat
- b. Stellvertreter des ressortverantwortlichen Stadtrates
- c. Kommandant der Feuerwehr
- d. Stellvertreter des Kommandanten der Feuerwehr
- e. Feuerschutzbeauftragter
- f. Staboffizier / Materialwart
- g. Sekretär (mit beratender Stimme)

<sup>2</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.

### Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Gesetz der Feuerwehr zugewiesenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr
- b. Antrag an den Stadtrat für Budget und Rechnung
- c. Antrag an den Stadtrat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen
- d. Beschluss über die Freigabe der Budgetkredite über neue, einmalige Ausgaben bis 5'000 Franken
- e. Antrag an den Stadtrat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere
- f. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders
- g. Antrag an den Stadtrat um Befreiung von der Feuerwehrpflicht
- h. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen
- i. Genehmigung des jährlichen Übungsplans
- j. Erlass von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
- k. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen.



## 3. Feuerschutzbeauftragter

### Art. 8 Feuerschutzbewilligung

Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

### Art. 9 Kontrolle

Der Feuerschutzbeauftragte nimmt Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodisch Brandschutzkontrollen ausführen.

### Art. 10 Mängel

<sup>1</sup> Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.

<sup>2</sup> Allfällige Ersatzvornahmen beschliesst der Stadtrat.

### Art. 11 Kaminfegerwesen

<sup>1</sup> Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

<sup>2</sup> Das zuständige Feuerschutzamt kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

## 4. Feuerwehr

### A. Aufgaben / Organisation

### Art. 12 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden.

<sup>3</sup> Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

### Art. 13 Dienstbetrieb

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) sowie der kantonalen Stellen.

**Art. 14 Organisation**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

- a. Feuerwehrkommandant
- b. Kommando
- c. Mannschaft
- d. Stabsstellen und spezielle Dienste

**Art. 15 Feuerwehrkommandant**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

<sup>2</sup> Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.

**Art. 16 Kommando**

<sup>1</sup> Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem Vizekommandanten als auch dem Stabsoffizier/Materialwart sowie bei Bedarf aus weiteren Offizieren.

<sup>2</sup> Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit.

<sup>3</sup> Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.

**Art. 17 Kader**

<sup>1</sup> Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe.

<sup>2</sup> Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

**Art. 18 Materialwart**

<sup>1</sup> Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich.

<sup>2</sup> Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

**Art. 19 Stabsoffizier**

Dem Stabsoffizier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen.

**B. Feuerwehrpflicht****Art. 20 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 50. Altersjahr.

<sup>2</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.

**Art. 21 Erfüllung der Pflicht**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.

<sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.

<sup>3</sup> Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

<sup>4</sup> Die Dienstpflicht gilt als erfüllt, wenn die Übungen nach Art. 25 besucht oder ein Entschuldigungsgrund gemäss Art. 26 vorliegt.

**Art. 22 Befreiung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen sind der Stadtpräsident sowie die Mitglieder der Feuerschutzkommission, welche keinen Feuerwehrdienst leisten, von der Feuerwehrpflicht befreit.

<sup>2</sup> Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehrersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:

- a. Personen ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent
- b. Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten

<sup>3</sup> Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Stadtrat geregelt.

<sup>4</sup> Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Feuerschutzkommission. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Feuerschutzkommission zu richten.

**Art. 23 Ersatzgabe**

<sup>1</sup> Die Ersatzgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Stadt Steckborn auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatsteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1'000 Franken pro Jahr. Prozentsatz, Mindest- und Maximalansatz werden durch den Stadtrat festgelegt.



<sup>2</sup> Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

### C. Dienstpflichten

#### Art. 24 Alarm

<sup>1</sup> Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Stadt kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.

<sup>2</sup> Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

#### Art. 25 Übungen

<sup>1</sup> Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:

- a. Vier Kaderübungen zu mindestens zwei Stunden Dauer
- b. Drei Offiziersübungen
- c. Zehn Mannschaftsübungen zu mindestens zwei Stunden Dauer
- d. Sechs Atemschutzübungen

<sup>2</sup> Im Übrigen wird auf § 27 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (RB 708.11) verwiesen.

#### Art. 26 Entschuldigungsgründe

<sup>1</sup> Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst. Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.

<sup>3</sup> Gesuche um Befreiungen von Übungen sind schriftlich und begründet sowie durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung spätestens aber bis 48 Stunden nach deren Durchführung, dem Feuerwehrkommando einzureichen.

<sup>4</sup> Übungen, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.

#### Art. 27 Sorgfaltspflicht

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

#### Art. 28 Persönliches Material

Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.



#### Art. 29 Anordnungen, Dienstgeheimnis

<sup>1</sup> Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

### D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel

#### Art. 30 Kosten

<sup>1</sup> Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung (RB 956.1) sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.

<sup>2</sup> Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Gesetzes über den Feuerschutz richtet sich nach dem Gebührentarif der Stadt Steckborn, genehmigt durch den Stadtrat.

<sup>4</sup> Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet, sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen (pro Kalenderjahr ist der erste Einsatz gratis). Die Höhe des Betrags legt die Gebührenordnung der Stadt fest.

#### Art. 31 Disziplinarstrafen

<sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission kann die Verletzung von Dienstpflichten durch Angehörige der Feuerwehr mit einem Verweis oder einer Busse bis zu 1'000 Franken ahnden.

<sup>2</sup> Wer die Dienstpflichten schwerwiegend verletzt oder mehr als zwei Übungen unentschuldigt versäumt, kann auf Antrag der Feuerschutzkommission seitens des Stadtrates vom aktiven Dienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden.

#### Art. 32 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane gemäss Art. 5 lit. b. bis d. kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Stadtrat erhoben werden. Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim zuständigen kantonalen Departement erhoben werden.



## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement auf ein durch den Stadtrat festzulegendes Datum in Kraft. Es ersetzt alle früheren Reglemente samt Nachträgen auf den gleichen Zeitpunkt.

